

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 216/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Abkürzung

AEV Schmier- und Gießereimittel

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	40 °C
2. Toxizität		a)
b)		
2.1 Algentoxizität G_A	8	c)
2.2 Bakterientoxizität G_L	4	c)
2.3 Daphnientoxizität G_D	4	c)
2.4 Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$	2	c)
3. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
d)		
4. pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5
A 2 Anorganische Parameter		
5. Aluminium ber. als Al	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt

6.	Barium ber. als Ba	5,0 mg/l	5,0 mg/l
7.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
9.	Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l
10.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
11.	Molybdän ber. als Mo	0,5 mg/l	0,5 mg/l
12.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
13.	Zink ber. als Zn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
14.	Zinn ber. als Sn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
15.	Ammonium ber. als N	5,0 mg/l	e)
16.	Fluorid ber. als F	10 mg/l	20 mg/l
17.	Phosphor-Gesamt ber. als P	2,0 mg/l	–
18.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, f)
19.	Sulfid ber. als S	0,1 mg/l	1,0 mg/l
A 3 Organische Parameter			
20.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC f) ber. als C	25 mg/l	–
21.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB g) ber. als O ₂	75 mg/l	–
22.	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l	–
23.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl h)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
24.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	100 mg/l
25.	Kohlenwasserstoff-Index	5,0 mg/l	10 mg/l
26.	Phenolindex ber. als Phenol	0,10 mg/l	10 mg/l
27.	Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol BTXE	0,1 mg/l	0,1 mg/l

a) Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen oder bei Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.

b) Bei der Auswahl (§ 4 Abs. 1 1. Satz AAEV) des Toxizitätstests für die Abwasserüberwachung ist darauf zu achten, dass mit dem eingesetzten Testorganismus die empfindlichste Gruppe von Wasserorganismen berücksichtigt wird, die durch die Inhaltsstoffe des Abwassers gemäß § 1 Abs. 2 geschädigt werden kann. Der Parameter 2.4 (Fischeitoxizität) ist im Rahmen der

Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

- c) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- f) Im Einzelfall sind je nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation höhere Werte zulässig (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- g) Bei einer TOC-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer als 125 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer TOC-Mindesteliminationsleistung von 80%, maximal aber 50 mg/l, zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich auf das Verhältnis der TOC-Tagesfrachten im Zulauf bzw. im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage.
- h) Bei einer CSB-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer als 375 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer CSB-Mindesteliminationsleistung von 80%, maximal aber 150 mg/l, zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Tagesfrachten im Zulauf bzw. im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage.
- i) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

Schlagworte

Mischungsverhältnis, Sauerstoffbedarf, Kohlenwasserstoff

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2025

Gesetzesnummer

20000784

Dokumentnummer

NOR40215022